touring club

Sektion beider Basel



Statuten

des Touring Club Schweiz Sektion beider Basel

Uferstrasse 10 4414 Füllinsdorf Tel: 061 906 66 66 Fax: 061 906 66 77

 $\begin{array}{ll} \textit{E-Mail:} & \textit{sektionBSBL@tcs.ch} \\ \textit{Internet:} & & & \\ \hline \textit{www.tcsbasel.ch} \\ \end{array}$

touring club suisse schweiz svizzero

Sektion beider Basel



Inhaltsverzeichnis

Titel	Art.
Rechtsform	1
Zusammenarbeit	2
Sitz	3
Zweck	4
Organe	5
Generalversammlung	6-9
Verwaltungsrat	10-11
Beirat	12
Zeichnungsbefugnis	13
Delegierte	14
Revisionsstelle	15
Direktion	16
Kommissionen	17
Mitgliedschaft	18
Jahresbeitrag	19
Haftung	20
Urabstimmung	21
Publizität	22
Statutenänderung	23
Auflösung und Liquidation	24-25
Schlussbestimmungen	26

touring club

Sektion beider Basel

Rechtsform

Art. 1

Unter dem Namen «Touring Club Schweiz, Sektion beider Basel» (im folgenden Sektion genannt) besteht ein im Jahre 1921 gegründeter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

Mit Genehmigung des Verwaltungsrates können für besondere Zwecke Untersektionen gegründet werden wie Damensektion, Seniorenvereinigung, Jugend-, Velo-, Motorradgruppe usw.

Die Statuten oder Reglemente dieser Untersektionen sind vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

Der Verwaltungsrat der Sektion hat das Recht, in den Vorstand der Untersektionen ein Mitglied mit Sitz und Stimme zu delegieren. Es kann von der Untersektion als deren Sprecher im Verwaltungsrat der Sektion bezeichnet werden.

Zusammenarbeit

Art. 2

Die Sektion kann mit Organisationen, die ihr nahe stehen oder ähnliche Ziele wie sie selbst verfolgen, wie dem TCS Camping- und Caravaning-Club beider Basel, projektbezogen oder auf die Dauer zusammenarbeiten.

Sitz

Art. 3

Der Sitz der Sektion ist Füllinsdorf.

Es können Zweigniederlassungen im Sektionsgebiet errichtet werden.

Zweck

Art. 4

Die Sektion setzt sich in Zusammenarbeit mit den Zentralorganen und der Zentralverwaltung des TCS und unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit ein für:

1. die sinnvolle und zweckmässige Befriedigung der Infrastrukturbedürfnisse sowie für den möglichst reibungslosen, umweltschonenden und die Sicherheit gewährleistenden Ablauf des Verkehrs;

touring club

TG

Sektion beider Basel

- 2. ein sinnvolles Nebeneinander von privatem und öffentlichem Verkehr, insbesondere die Entflechtung des Verkehrs in der Stadt und den Agglomerationen einerseits und die genügende verkehrsmässige Erschliessung sowie Verbindung der Randregionen andererseits;
- 3. die Rechte und Interessen der Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit, Behörden und Dritten im Rahmen der Zielsetzung des TCS;
- 4. den umweltbewussten Einsatz der Verkehrsmittel und die Respektierung des individuellen Mobilitätsbedürfnisses;
- 5. die Beratung, Hilfe, Schutz und Vergünstigungen an die Mitglieder im Rahmen der Dienstleistungen und Einrichtungen des TCS;
- 6. die Organisation von Veranstaltungen sportlicher, verkehrs- und fahrzeugtechnischer sowie gesellschaftlicher Art;
- 7. den Betrieb technischer Einrichtungen zugunsten der Mitglieder.

Organe

Art. 5

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Beirat
- d) die Revisionsstelle

Die Sektion unterhält ein Sekretariat und ein Dienstleistungszentrum.

Angestellte des TCS können dem Verwaltungsrat, dem Beirat und der Revisionsstelle nicht angehören.

Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion und wird vom Verwaltungsrat einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf schriftliches Verlangen von fünf

touring club



Sektion beider Basel

Prozent der Mitglieder unter Angabe der Anträge innert Monatsfrist einberufen.

touring club

Sektion beider Basel



Art. 7

Die **Tagesordnung** wird vom Verwaltungsrat aufgestellt; es können nur Geschäfte, die auf der Tagesordnung stehen, behandelt werden. Das Datum jeder Generalversammlung ist wenigstens vier Wochen, die Tagesordnung wenigstens zwei Wochen zuvor bekannt zu geben, und zwar im Organ der Sektion oder des TCS. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind wenigstens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Sekretariat der Sektion einzureichen.

Art. 8

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die **Beschlüsse** werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben. Wenn nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder geheime Wahlen verlangt werden, so erfolgen sie offen.

Art. 9

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Sektionspräsidenten/der Sektionspräsidentin, des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle, des Beirates und der Delegierten in den Zentralverband, sowie deren Ersatzleute;
- b) Beschlussfassung über Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung;
- c) Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat;
- d) Festsetzung des Sektionsbeitrages;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten in ihre Kompetenz fallen oder ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden;
- g) Statutenrevisionen unter Vorbehalt der Statutenrevision durch Urabstimmung;
- h) Auflösung der Sektion.

Verwaltungsrat

Art. 10

Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 6 Mitgliedern und dem Sektionspräsidenten.

touring club

T C

Sektion beider Basel

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ab dem Kalenderjahr nach dem vollendeten 70. Altersjahr ist eine Wahl nicht mehr möglich.

Der Verwaltungsrat wird vom Sektionspräsidenten einberufen, so oft die Geschäfte dies erfordern oder sofern dies von einem Drittel seiner Mitglieder verlangt wird.

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Sektionspräsident stimmt mit; er hat bei Stimmengleichheit überdies den Stichentscheid.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Kommissionen sowie die Delegierten erhalten je nach Beanspruchung Entschädigungen und/oder Spesenersatz. Der Verwaltungsrat erlässt dazu ein Reglement.

Im Jahresbericht ist das Total der ausbezahlten Entschädigungen für den Verwaltungsrat, die Kommissionen und die Delegierten auszuweisen. Die Spesenregelung erfolgt im Organisationsreglement.

Art. 11

I. Aufgaben des Verwaltungsrates im Allgemeinen

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der General-versammlung oder der Urabstimmung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, Zweigniederlassungen zu eröffnen.

II. Unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende nicht übertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1. Die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen.
- 2. Die Festlegung der Organisation.
- 3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung. Vorschlag des Budgets.
- 4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen.
- 5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.

touring club

TC S

Sektion beider Basel

 Die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

III. Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte nach Massgabe des Organisationsreglements übertragen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür notwendigen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung, die Kompetenzen und die Zeichnungsberechtigung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Beirat

Art. 12

Der Beirat besteht aus maximal 25 Personen. Der Beirat wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates gewählt.

Die Amtsdauer eines Mitglieds des Beirats entspricht jener des Verwaltungsrates.

Aufgaben

- a) Der Beirat wird vom Verwaltungsrat über die verkehrspolitische, technische, betriebliche und kommerzielle Entwicklung des Unternehmens orientiert.
- b) Der Beirat wird vom Verwaltungsrat über das geplante Jahresprogramm für das Folgejahr orientiert.
- c) Der Beirat informiert den Verwaltungsrat über Anliegen von Mitglieder-Kategorien und der Kundschaft des TCS. Er berät den Verwaltungsrat vor allem auch betreffend die Entwicklungen und Erwartungen aus den politischen Gremien aus der Region und der sich daraus ergebenden Anpassungen für die Sektion.

Organisation

a) Der Beirat tagt in gemeinsamer Sitzung mit dem Verwaltungsrat und wird vom Verwaltungsrat einberufen. Bei Abstimmungen und Wahlen im Beirat haben die Mitglieder des Verwaltungsrates kein Stimmrecht. Bei Stimmen-

touring club

Sektion beider Basel



gleichheit hingegen hat der Sektionspräsident den Stichentscheid.

- b) Der Beirat hält zu Beginn jeder Amtsperiode, im übrigen mindestens ein Mal pro Jahr, eine Sitzung ab. Auf Verlangen von mindestens vier Beiratsmitglieder ist eine Sitzung einzuberufen.
- c) Der Sektionspräsident leitet die Sitzungen. Er ernennt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder des Beirats sein muss.
- d) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist grundsätzlich ehrenamtlich. Spesenentschädigungen werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement geregelt.

Zeichnungsbefugnis

Art. 13

Für die Sektion wird rechtsverbindlich kollektiv zu zweien unterzeichnet.

Die Zeichnungsberechtigung wird vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement geregelt.

Delegierte

Art. 14

Die Delegierten der Sektion werden von der Generalversammlung aus den Reihen des Verwaltungsrates, des Beirates und der Kommissionen auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Ergänzungswahlen gelten für den Rest der Dreijahresperiode

Sofern ein Delegierter die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, erlischt auch die Funktion als Delegierter.

Revisionsstelle

Art. 15

Das Rechnungswesen wird durch eine Treuhandgesellschaft überprüft, die Mitglied der Treuhandkammer sein muss. Die Revisionsstelle wird jeweils auf ein Jahr gewählt und ist wiederwählbar.

touring club

Sektion beider Basel



Direktion

Art. 16

Dem Sekretariat und dem Dienstleistungszentrum steht ein Direktor vor. Er führt das Dienstleistungszentrum nach unternehmerischen Grundsätzen. Er ist dem Verwaltungsrat unterstellt. Er nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Beirates mit beratender Stimme teil.

Kommissionen

Art. 17

Der Verwaltungsrat kann zur vertieften Behandlung einzelner Themen (Kurse, Umwelt, Verkehr, Öffentlichkeitsarbeit etc.) ständige oder ad-hoc-Kommissionen einsetzen.

Diese unterbreiten dem Verwaltungsrat ihre Anträge und führen dessen Beschlüsse aus. Die Kompetenzen der Kommissionen können durch Reglemente festgelegt werden, die vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind.

Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verwaltungsrat auf eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Ergänzungswahlen gelten für den Rest der Dreijahresperiode. Es können auch dem Verwaltungsrat nicht angehörende Mitglieder, ausnahmsweise auch Nichtmitglieder, gewählt werden.

Der Sektionspräsident, die Verwaltungsratsmitglieder und der Direktor können an sämtlichen Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Mitgliedschaft

Art. 18

Mitglied der Sektion wird, wer dem TCS beitritt und im Gebiet der Sektion wohnt oder bei der Zentralverwaltung die Mitgliedschaft bei der Sektion anmeldet.

Für den Beitritt, den Austritt, den Ausschluss sowie die Streichung aus der Mitgliederliste gelten die Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS Schweiz.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates Personen, die sich um die Interessen der Sektion besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernennen. Sie sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrages befreit.

touring club

Sektion beider Basel



Jahresbeitrag

Art. 19

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Zentralbeitrag und dem Sektionsbeitrag.

Der Sektionsbeitrag wird gleichzeitig mit dem Zentralbeitrag durch die Zentralverwaltung des TCS, gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS Schweiz, erhoben.

Haftung

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Urabstimmung

Art. 21

Über Sachfragen grundsätzlicher Natur oder von besonderer Wichtigkeit und über die Revision der Statuten kann unter den Mitgliedern, auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Antrag von fünf Prozent der Mitglieder, eine Urabstimmung durchgeführt werden. Die Abstimmung geschieht schriftlich durch Beantwortung der den Mitgliedern unterbreiteten Fragen und Einsendung der Antwort innert der vom Verwaltungsrat festzusetzenden Frist an das Sekretariat.

Für die Ermittlung der Mehrheit zählen nur diejenigen Stimmen, welche die zur Abstimmung gestellten Fragen mit ja oder nein beantworten.

Publizität

Art. 22

Alle für die Gesamtheit der Mitglieder bestimmten Mitteilungen sowie der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden im Organ der Sektion oder des TCS veröffentlicht.

touring club

Sektion beider Basel



Statutenänderung

Art. 23

Statutenänderungen können vom Verwaltungsrat oder mindestens 1'000 Mitgliedern vorgeschlagen werden.

Statutenänderungen erfolgen durch Beschluss der Generalversammlung auf formulierten Antrag des Verwaltungsrates beziehungsweise der Initianten oder durch eine Urabstimmung.

Die Änderungsvorschläge sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im Cluborgan zu publizieren.

Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder erforderlich.

Auflösung und Liquidation

Art. 24

Die Auflösung der Sektion kann vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden.

Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder der Sektion anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 25

Im Falle der Auflösung wird der Verwaltungsrat mit der Liquidation des Sektionsvermögens beauftragt. Dieses geht, nach Erfüllung aller der Sektion obliegenden Verbindlichkeiten, an den Zentralsitz über.

Schlussbestimmungen

Art. 26

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 09. Juni 2015 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 01. Juli 2010.